



GEMEINDE ZETZWIL

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Ausführende Organe	3
Art. 4	Ausnahmen	3

II. Bestattungsverfahren

Art. 5	Meldepflicht	4
Art. 6	Leichenschau	4
Art. 7	Anordnung der Bestattung	4
Art. 8	Einsargen, Sarglieferung	4
Art. 9	Kremation	5
Art. 10	Anrecht auf Bestattung	5
Art. 11	Art der Bestattung	5
Art. 12	Form der Bestattung	5
Art. 13	Abdankung	6
Art. 14	Grabgeläut	6
Art. 15	Totgeburten	6

III. Gebühren und Kosten

Art. 16	Anpassung an die Teuerung	6
Art. 17	Kosten	6

IV. Friedhofordnung

Art. 18	Allgemeines	7
Art. 19	Einteilung	7
Art. 20	Zusätzliche Urnenbeisetzungen	7
Art. 21	Ruhezeit	7
Art. 22	Grabräumung	7-8

V. Grabmäler

Art. 23	Bewilligungspflicht	8
Art. 24	Werkstoffe	8
Art. 25	Bearbeitung	8
Art. 26	Form	8
Art. 27	Schrift / Schmuck	9
Art. 28	Masse	9
Art. 29	Schriftplatten für Urnenwand	9
Art. 30	Beschriftung Gemeinschaftsurnengrab	9
Art. 31	Grabunterteilung	10
Art. 32	Unterhaltungspflicht	10
Art. 33	Bepflanzung	10
Art. 34	Urnenwand	10
Art. 35	Gemeinschaftsurnengrab	11
Art. 36	Grabfonds	11
Art. 37	Mangelhafter Grabunterhalt	11

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38	Haftung	11
Art. 39	Schadenersatz	11
Art. 40	Strafbestimmungen	12
Art. 41	Rechtsmittel	12
Art. 42	Vollzug	12
Art. 43	Änderungen	12
Art. 44	Inkraftsetzung	12

Anhang Gebühren und Kosten

Die Einwohnergemeinde Zetzwil erlässt gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990; Stand 1. Januar 2010) nachstehendes

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Das Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Zetzwil.

Zuständigkeit

Art. 2

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat. Er kann als beratendes Organ auf seine Amtsdauer eine Friedhofskommission ernennen.

Die Aufgaben der Friedhofskommission sind im Wesentlichen

- Unterbreitet Vorschläge über die Gestaltung, die Belegung und den Unterhalt der Friedhofanlage zu Händen des Gemeinderates

Ausführende Organe

Art. 3

Die Aufsicht, Pflege und der Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Friedhofgärtner und dem Totengräber. Deren Wahl und Besoldung erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Nachführung des Belegungs- und Bestattungsplanes obliegt der Gemeindeganzlei. Die Nachführung kann dem Friedhofgärtner übertragen werden.

Ausnahmen

Art. 4

In Härtefällen oder aus wichtigen Gründen, kann der Gemeinderat Abweichungen von diesem Reglement beschliessen.

II. Bestattungsverfahren

Meldepflicht Art. 5

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist unverzüglich, jedoch spätestens innert 48 Stunden, der Gemeindekanzlei zu melden.

Anzeigepflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Personen oder jede Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

Leichenschau Art. 6

Bei jeder verstorbenen Person und jedem aufgefundenen Leichnam ist eine Leichenschau durch den Arzt vorzunehmen.

Anordnung der Bestattung Art. 7

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Regionale Zivilstandsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

Die Leiche ist ab dem dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffinden zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und es im Besitz der Todesbescheinigung des Arztes ist.

Die Gemeindekanzlei setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und mit dem zuständigen Pfarramt die Abdankung fest.

Einsargen, Sarglieferung Art. 8

Die Sarglieferung, das Einsargen und die Ueberführung der Leiche erfolgt auf Anordnung der Gemeindekanzlei durch ein von den Angehörigen bestimmtes Bestattungsinstitut.

Bei einer Erdbestattung erfolgt nach dem Einsargen auf Wunsch der Angehörigen die Überführung in eine Leichenhalle und am Tag der Beerdigung direkt auf den Friedhof. Die Aufbahrungszeit zu Hause beträgt maximal drei Tage.

Bei einer Kremation erfolgt nach dem Einsargen die Überführung ins Krematorium. Auf Wunsch der Angehörigen kann im Krematorium eine Aufbahrung erfolgen.

Kremation**Art. 9**

Die bei der Kremation notwendigen Anordnungen trifft die Gemeindekanzlei in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen

Es dürfen nur vergängliche Urnen beigesetzt werden. Das Umbetten von Urnen ist nicht gestattet.

Anrecht auf Bestattung**Art. 10**

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) verstorbene Einwohner von Zetzwil
- b) Mit Bewilligung des Gemeinderates:
auswärts wohnhafte Verstorbene und Urnen von auswärts wohnhaft
gewesenen Personen, die eine enge Beziehung zur Gemeinde hatten. Die
Angehörigen haben die Kosten gemäss Anhang (Gebühren) zu
übernehmen.

Bei Feuerbestattungen gilt Art. 7 des kantonalen Reglements.

Art der Bestattung**Art. 11**

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend.

Sind keine Angehörigen bekannt, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit der Bestattung dem Gemeinderat.

Bei der Gemeindekanzlei hinterlegte Anordnungen der verstorbenen Person sind den Angehörigen bei der Meldung des Todesfalles mitzuteilen.

Form der Bestattung**Art. 12**

Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. In der Regel finden ein Trauergottesdienst im Kirchlein, im Gemeindesaal Zetzwil oder in der Reformierten Kirche Gontenschwil und ein Abschied auf dem Friedhof statt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden (stille Bestattung).

Die Bestattungen erfolgen werkstags in der Regel zwischen 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Abdankung**Art. 13**

Der kirchliche Gottesdienst mit Abdankung kann vor oder nach der Beisetzung stattfinden.

Grabgeläut**Art. 14**

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jede Beerdigung eingeläutet, mit Ausnahme bei Totgeburten.

Totgeburten**Art. 15**

Das Beisetzen von Totgeburten liegt im Ermessen der Angehörigen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können Totgeburten auf dem Friedhof bestattet werden. Dafür stehen alle Grabformen mit den entsprechenden Regelungen zur Verfügung.

Bestattungen von Totgeburten in einem Grab eines Angehörigen können nur bewilligt werden, wenn deren Ruhezeit noch mindestens zehn Jahre dauert.

III. Gebühren und Kosten**Anpassung an
die Teuerung****Art. 16**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren und Kosten gemäss Anhang jeweils auf den 1. Januar der Teuerung anzupassen.

Kosten**Art. 17**

Die Gemeinde Zetzwil übernimmt folgende Kosten für verstorbene Einwohner sowie deren Kinder, welche nicht länger als zwei Jahre ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und die Eltern nach wie vor Einwohner von Zetzwil sind:

- Öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten
- Entschädigung Organist und Kirchensigrist
- Kosten eines Erd- /Urnengrabes (inkl. Urnenwand)
- Beisetzung
- Provisorische Grabbeschriftung

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Reglement und den Gebühren beschliessen, wenn es die Umstände erfordern, in Härtefällen oder aus wichtigen Gründen.

IV. Friedhofordnung

Allgemeines

Art. 18

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und der Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

Ausser dem Leichenwagen und den Fahrzeugen für den Unterhaltsdienst dürfen keine Fahrzeuge irgendwelcher Art den Friedhof befahren.

Einteilung

Art. 19

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- Erdreihengrab für Erwachsene
- Urnenreihengrab für Erwachsene
- Reihengrab für Erd-/oder Urnenbestattung für Kinder
- Urnenwand
- Gemeinschaftsurnengrab
- Gemeinschaftsgrab für namenlose Urnenbeisetzung

Grösse und Anlage der Gräber regelt der Friedhofplan.

Pro Grabplatz darf nicht mehr als ein Verstorbener beerdigt werden.

Zusätzliche Urnen- beisetzungen

Art. 20

-
Auf Wunsch der Angehörigen können nachträglich Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden:

- bei Erdbestattungsgräbern 2 Urnen
- bei Urnengräbern 1 Urne

In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Ruhezeit

Art. 21

Die Grabruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Sie erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Grabräumung

Art. 22

Müssen Grabfelder infolge Ablaufs der Benützungsdauer aufgehoben werden, so werden die Angehörigen der Gemeinde, soweit möglich, direkt aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

Falls der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, verfallen die Grabmäler und Pflanzen der Gemeinde, ohne dass darauf ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

V. Grabmäler

Bewilligungs- pflicht

Art. 23

Für die Errichtung neuer sowie bestehender Grabdenkmäler ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Vor Beginn der Ausführung ist ein Gesuch im Doppel mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Skizze im Massstab 1:10 einzureichen.

Grabmallieferanten aus der Region müssen kein Gesuch stellen, sofern sie sich schriftlich verpflichten, die Vorschriften des Friedhof- und Bestattungsreglements inkl. Anhang, bei der Herstellung von Grabmälern für den Friedhof Zetzwil generell einzuhalten.

Werkstoffe

Art. 24

Als Werkstoff für die Grabmäler sind zugelassen:

- Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze

Von den Natursteinarten eignen sich besonders:

- Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder geschliffen

Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

Bearbeitung

Art. 25

Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Form

Art. 26

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich und künstlerisch gut gestaltet sein. Besonders Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabdenkmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Schrift/Schmuck Art. 27

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmales, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Masse Art. 28

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Höhe / cm	Breite / cm	Dicke / cm
Reihengräber Erwachsene (Urnen und Erdbestattungen)	100 -120	40 – 45	14 – 20
Kindergräber	70 - 90	40	10 – 16

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Für Abweichungen dieser Masse ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Schriftplatten für Urnenwand Art. 29

Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten, einheitlichen Schriftplatten sind einem von der Gemeinde beauftragten Bildhauer zur Beschriftung zu übergeben. Die Schrift oder das Ornament wird graviert und darf max. 5 mm vorstehen. Die Beschriftung hat spätestens 6 Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Ansonsten diese vom Gemeinderat angeordnet wird. Die Angehörigen haben die Kosten gemäss Anhang (Gebühren) zu übernehmen.

Die Schriftplatten bieten Platz für max. 2 Namenszüge wie Geburts- und Sterbejahr.

Nicht gestattet sind zusätzliche Dekorationen aller Art auf und an der Schriftplatte.

Beschriftung Gemeinschaftsurnengrab Art. 30

Die Beschriftung erfolgt einem von der Gemeinde beauftragtem Bildhauer. Die Beschriftung beinhaltet Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

Grabunterteilung Art. 31

Die Reihengräber sind mit liegenden Granitplatten unterteilt und werden durch das Bauamt verlegt. Die Angehörigen haben die Kosten gemäss Anhang (Gebühren) zu übernehmen.

Unterhaltungspflicht Art. 32

Die Grabzeichen und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Kommen Angehörige ihrer Unterhaltungspflicht nicht nach, kann der Gemeinderat auf ihre Kosten die Unterhaltsarbeiten oder die Ersatzvornahme anordnen.

Bepflanzung Art. 33

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Angehörigen. Hochwachsende Stauden, Sträucher und Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Wird das Grab mit Ziersteinen belegt, ist zwingend darauf zu achten, dass es auf gleicher Höhe wie die Grabeinfassung, sowie mit naturfarbenen Steinen von geringer Grösse gehalten wird. Es muss vermieden werden, dass Steine auf die Einfassung oder den Rasen gelangen. Zusätzliche Einfassungen sind nicht gestattet.

Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung die Grabinschrift, die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Bei Unterlassen dieser Pflicht, wird dies durch den Friedhofgärtner ausgeführt. Die Kosten gehen zu Lasten des Unterhaltungspflichtigen.

Alle Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht ausgeführt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Bepflanzen der Gräber zu unterlassen. Die Nachbargräber sind zu schonen.

Leere Gefässe aller Art (Vasen, Schalen etc.) dürfen nicht auf dem Friedhofareal gelagert werden.

Urnenwand Art. 34

Bei der Urnenwand ist keine individuelle Bepflanzung erlaubt. Das Abstellen von Schalen, Gestecken, Schnittblumen etc. ist ab Beisetzung während 6 Monaten erlaubt. Das Wegräumen erfolgt durch den Friedhofgärtner, sobald der Schmuck unansehnlich geworden ist.

Es ist eine einmalige Gebühr für das Pflegen dieser Wand zu entrichten. Siehe Anhang (Gebühren).

Gemeinschafts-urnengrab **Art. 35**

Beim Gemeinschaftsurnengrab ist keine individuelle Bepflanzung erlaubt. Das Abstellen von Schalen, Gestecken, Schnittblumen etc. ist ab Beisetzung während 6 Monaten erlaubt. Das Wegräumen erfolgt durch den Friedhofgärtner, sobald der Schmuck unansehnlich geworden ist.

Die Beschriftung erfolgt durch einen von der Gemeinde beauftragten Bildhauer.

Es ist eine einmalige Gebühr für das Pflegen des Gemeinschaftsgrabs zu entrichten. Siehe Anhang (Gebühren).

Grabfonds **Art. 36**

Die Angehörigen, welche nicht selbst bepflanzen oder dafür nicht selbst einen Gärtner beauftragen möchten, können für die Dauer der Grabruhe der Gemeinde einen entsprechenden Auftrag erteilen. Die Höhe der Grabfonds-Einkaufssumme wird im Anhang geregelt.

Mangelhafter Grabunterhalt **Art. 37**

Gräber, die nicht oder nicht ordnungsgemäss unterhalten werden, können auf Kosten der Angehörigen so angelegt werden, dass sie keinen Unterhalt mehr erfordern.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Haftung **Art. 38**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder in Folge von Naturereignissen entstehen.

Schadenersatz **Art. 39**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Strafbestimmungen**Art. 40**

Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat gemäss Polizeireglement geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Rechtsmittel**Art. 41**

Gegen Entscheide und Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Stellen und Personen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache geführt werden

Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich Beschwerde geführt werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Vollzug**Art. 42**

Die mit dem Vollzug dieses Reglements und dem Unterhalt dieses Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Wer Ärgernis erregt oder unangenehm auffällt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Änderungen**Art. 43**

Änderungen dieses Reglemente müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Inkraftsetzung**Art. 44**

Dieses Reglement (inkl. Anhang) tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt ist das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 4. Juni 1993 aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2011.

GEMEINDERAT ZETZWIL

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiberin:

Thomas Brändle

Käthy Wilhelm

Anhang

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Zetzwil vom

Gebühren und Kosten

(Index Mai 2000 = 100 / Stand Dezember 2010 = 109.6)

1. Einwohner von Zetzwil

a) Die Gemeinde übernimmt Kosten gemäss Art. 17

b) Kosten, welche zu Lasten der Angehörigen gehen:

	nach Aufwand
- Platte für Urnenwand (Art. 29)	
- Einmalige Gebühr für Bepflanzung an Urnenwand (Art. 34)	Fr. 500.00
- Einmalige Gebühr für Bepflanzung an Gemeinschaftsurnengrab (Art. 35)	Fr. 500.00
- Grababgrenzungsplatte für Urnengrab (Art. 31)	Fr. 80.00
- Grababgrenzungsplatte für Erdbestattung (Art. 31)	Fr. 100.00

2. Personen ohne Wohnsitz in Zetzwil

a) Gebühren für Grabplatz

- Reihengrab für Erwachsene, Erdbestattung	Fr. 1'400.00
- Reihengrab für Kinder bis und mit 6. Lebensjahr, Erdbestattung	Fr. 700.00
- Urnenreihengrab für Erwachsene und Kinder	Fr. 700.00
- Urnenwand	Fr. 600.00
- Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 500.00
- Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab	Fr. 500.00
- Einmalige Gebühr für Bepflanzung an Urnenwand	Fr. 500.00
- Einmalige Gebühr für Bepflanzung an Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 500.00

b) Leistungen der Gemeinde für die Bestattung nach Aufwand

3. Grabfond

Reihengräber	Fr. 5'000.00
Urnengräber	Fr. 4'000.00

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2011.

GEMEINDERAT ZETZWIL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:

Thomas Brändle

Käthy Wilhelm